

Zivilbevölkerung unter Generalverdacht

Ludmilla Babayan

Das UNHCR zur Gewaltenlage und fortbestehenden Rückkehrisiken in Syrien

*Wer sich einen authentischen Eindruck zur Lage in Syrien verschaffen will, muss nicht nur den Lagebericht des Auswärtigen Amtes lesen. Die aktuellen „Herkunftslandinformationen des UNHCR für Syrien“ sollen, ergänzend zu den „UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“, Entscheider*innen im Rahmen von Asylverfahren dabei unterstützen, sich ein umfassenderes Bild der Situation im Herkunftsland syrischer Antragsteller*innen zu machen.*





Die starke und gewaltsame Unterdrückung von Anti-Regierungsdemonstrationen seit 2011 hält in Syrien bis heute an. Die Definition von politischem Dissens wird dabei durch die Regierung sehr breit gefasst, unter anderem fallen darunter jegliche Art von Kritik, Opposition oder mangelnde Loyalität in Bezug auf die Regierung, auch in Form von Onlineaktivitäten wie bloggen, twittern oder das Teilen von Fotos und Videos in den sozialen Medien. Solche Aktivitäten – für die Autoritäten nachvollziehbar anhand eines zentralen Überwachungssystems der Syrischen Telekommunikationsunternehmen – können für die jeweiligen Personen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

Zu den Personengruppen, die von der Regierung mit regierungskritischen Einstellungen in Verbindung gebracht werden, zählen insbesondere Zivilisten (v.a. Männer und Jungen im wehrfähigen Alter) aus (ehemals) von der Opposition kontrollierten Gebieten, Wehrdienstentzieher, Deserteure, (Menschenrechts-) Aktivist*innen, Journalist*innen, Mitarbeitende lokaler Verwaltungen und humanitärer Dienste, Mediziner*innen sowie Akademiker*innen.

Der Bericht stellt Herkunftslandinformationen für drei dieser Personenprofile zusammen, die laut UNHCR in besonderem Maße auf internationalen Schutz angewiesen sind: Demonstren-

ten/Aktivist*innen, Wehrdienstentzieher sowie Menschen mit Wohnsitz oder Herkunftsort in (ehemals) oppositionellen Gebieten.

Anti-Regierungsdemonstrationen

Im Zuge der Anti-Regierungsdemonstrationen 2011/2012 waren Syrer*innen – ungeachtet ihrer Involvierung – willkürlicher systematischer Inhaftierung, Folter, Verfolgung unter dem weitgefassten Anti-Terrorismusgesetz, erzwungenem Verschwindenlassen, sexueller Gewalt, Mord und Massenerschießungen durch Regierungstruppen ausgesetzt. Dabei gab es keine Differenzierung zwischen Demonstrierenden, Regierungskritikern, Mitgliedern bewaffneter Gruppen oder Terroristen; all diese Gruppen wurden laut dem Syrian Justice and Accountability Centre als „anständigende Elemente“ betrachtet. Um Proteste im Vorfeld zu verhindern, wurden Verhaftungen basierend auf Telefonüberwachung und einem großen Informantennetzwerk durchgeführt. Viele der 2011 im Rahmen der Demonstrationen verhafteten Personen befinden sich immer noch in Haft oder sind verschwunden, andere laufen immer noch Gefahr (erneut) inhaftiert zu werden. Die seitdem nur selten auftretenden neuen Proteste in Regierungsgebieten sind gewaltsam zerschlagen worden.

Wehrdienstentziehung

Wehrdienstentziehung ist in Syrien eine Straftat, es gibt weder ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Wehrdienstverweigerung noch alternative Ersatzdienste. Wehrdienstentziehung wird von der Regierung als politische, regierungsfeindliche Handlung betrachtet, vor allem bei vorheriger Beteiligung an Demonstrationen, (vermeintlich) regierungskritischer Meinungsäußerung in den (sozialen) Medien, Herkunft aus (ehemals) Oppositionsgebieten, Verwandtschaft zu bestimmten Personen oder Flucht ins Ausland. Die betroffenen Personen sind laut Berichten, nebst Haft und Folter, Bestrafungen ausgesetzt, die über die strafrechtlichen Sanktionen hinausgehen, wie Entsendung an vorderste Front innerhalb von Tagen/Wochen nach der Inhaftierung mit minimalem Training oder Zwang, weit über das vorgesehene Maß hinaus Wehrdienst zu leisten. Der Umgang mit Wehrdienstentziehern hat, insgesamt betrachtet, einen rachsüchtigen Charakter.

Amnestiedekrete

Die seit 2011 beschlossenen Amnestiedekrete, welche Strafminderung oder Amnestie in bestimmten Fällen versprochen, hatten laut Berichten nur eine geringe Auswirkung auf die Freilassung von Regierungsopponenten und Perso-

nen, die als solche betrachtet werden, da viele von ihnen unter dem Anti-Terrorismus-Gesetz inhaftiert wurden. Auf Dissident*innen, politische Gefangene und Aktivist*innen der Volksaufstände fanden die Amnestiedekrete keine Anwendung. Auf die Wehrpflicht von Deserteuren und Wehrpflichtenziehern wirkten sie sich ebenfalls nicht aus. Im Zuge der Dekrete Entlassene laufen Gefahr, erneut inhaftiert zu werden. Der UNHCR erhielt ebenfalls Berichte über Personen, die infolge des Beschlusses der Amnestiedekrete im September 2019 nach Syrien zurückgekehrt sind und bei der Einreise inhaftiert wurden.

Betroffene aus Oppositionsgebieten

Berichten zufolge assoziiert die syrische Regierung Zivilisten mit Herkunft oder Wohnsitz in (ehemaligen) Oppositionsgebieten generell mit der bewaffneten Opposition. Diese Personengruppe steht dadurch unter Generalverdacht und ist einer Reihe von Repressionsmaßnahmen ausgesetzt, darunter: Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt und Vergewaltigung als Kriegsstrategie, außergerichtliche Exekutionen durch Regierungstruppen, Hausdurchsuchungen, Einsatz von Artilleriegranaten und Fliegerbomben sowie Belagerungen, welche mit Abschottungen von Nahrungsmittelversorgung und

von Humanitärer Hilfe sowie Anschlägen auf Krankenhäuser einhergehen. Städte oder Viertel, in denen die Regierung Kontrollverluste zu verzeichnen hatte, sind somit schutzlos einer kollektiven Bestrafung und einem Generalverdacht ausgesetzt. Mittels dieser „Maßnahmen“ konnte die Regierung signifikante Teile des Landes wieder unter ihre Kontrolle bringen und sogenannte lokale „Versöhnungsabkommen“ abschließen. Umfassende Überprüfungsverfahren („taswiyat al-wada“) der Bevölkerung durch Regierungsbehörden, in denen jegliche Aktivitäten sowie tiefgehende Informationen über Angehörige und Aktivist*innen offengelegt werden müssen sowie Zwangsumsiedlung in andere Gebiete und Einschränkungen grundlegender Menschenrechte finden dabei Anwendung. Im Falle eines negativen Überprüfungsprozesses laufen die Betroffenen Gefahr, willkürlich verhaftet zu werden.

Passausstellung

Umfassende Überprüfungen durch die Sicherheitsdienste der Regierung wurden vor April 2015 auch bei allen Personen im In- und Ausland durchgeführt, die eine Passausstellung oder -erneuerung beantragten. Menschen, die dabei mit dem Volksaufstand in Verbindung gebracht wurden oder Regierungsgegner im Ausland konnten dadurch keine Pässe erhal-

ten. Diese Restriktionen wurden nach dem 21. April 2015 gelockert, die Überprüfungen durch die Sicherheitsbehörden wurden offiziell abgeschlossen, jedoch gab es in diversen Fällen immer noch Hindernisse bei der Passbeschaffung. Ebenso verdoppelten sich die Gebühren, welche ausschließlich in US\$ zu begleichen waren. Im März 2017 wurden die Gebühren für Passausstellung oder -erneuerung für Syrier*innen im Ausland erneut drastisch angehoben und rangieren unter den höchsten der Welt (300-800 US\$/Pass). Beobachtungen zufolge nutzt die syrische Regierung die Passausstellung, um Einkommen zu generieren, im Ausland lebende Syrer*innen unter Druck zu setzen und eine Datenbank über dieselben zu erstellen. Laut dem oppositionsnahen Medium Ehab Baladi wurden die Backgroundchecks durch die Sicherheitsbehörden seit Dezember 2017 im syrischen Konsulat in Istanbul wieder eingeführt. Darüber hinaus müssen männliche Antragsteller ein Militärdienstbuch vorlegen.

Illegale Ausreise

Trotz der prinzipiellen Reisefreiheit, die Syrer*innen, die im Besitz eines Passes oder einer ID-Karte sind, zugesichert wird, gibt es schwerwiegende Konsequenzen einer illegalen Ausreise aus dem Land. Auf legalem Wege kann das Land nach dem Entrichten einer Ausreisege-





bühr, deren Höhe sich nach dem Ausreiseweg richtet (Landweg 2500 Syrische Pfund, beim Luftweg ist die Gebühr im Ticketpreis enthalten) über bestimmte Grenzpunkte oder den internationalen Flughafen verlassen werden. Bestimmte Personengruppen, darunter u.a. Männer im wehrfähigen Alter (17-42), Militärpersonal und Beamte, benötigen jedoch eine Reiseerlaubnis zur legalen Ausreise. Seit 2011 wird diese jedoch nur selten an Staatsbeamte und Wehrpflichtige ausgestellt. Bei Aus- oder Einreise ohne ein gültiges Dokument oder eine Reiseerlaubnis, drohten seit 2014 je nach Situation der Person Gefängnis- und Geldstrafen. Laut Berichten des UNHCR ist illegale Ausreise an sich seit 2019 keine Straftat mehr; im Zuge dessen wurde vom Syrischen Innenministerium angeordnet, Rückkehrer*innen die problemlose Einreise zu ermöglichen. Jedoch bemerkt der UNHCR, dass Berichten zufolge aufgrund der andauernden Konfliktsituation vor Ort, Gesetze im Moment oft auf willkürliche und unvorhersehbare Art umgesetzt werden.

Rückkehr aus dem Ausland

Für eine „geordnete“ Rückkehr aus dem Ausland, müssen Syrer*innen im Vorfeld einen Überprüfungsprozess durch die Sicherheitsbehörden (tafyish) durchlaufen, um eine „Versöhnung“ mit der

Regierung herzustellen. Dabei müssen auf diversen Formularen tiefgreifende Informationen offengelegt werden, um den Clearing-Prozess der jeweiligen Sicherheitsakte in Gang zu bringen. Dabei sind keine klaren Kriterien, nach denen die Anträge beschieden werden, ersichtlich. Menschen, die in Regierungsgebiete zurückkehren, sind nach wie vor u. a. willkürlicher Inhaftierung, Folter, Schikane und Einzelhaft ausgesetzt. Darüber hinaus drohen vielen Enteignung, Verschwinden, Zwangsrekrutierung sowie Ermordung. Dies betrifft sowohl Personen, die ins Ausland geflüchtet sind, als auch Syrer*innen aus anderen Gebieten im Inland, wobei ein durchlaufener „Versöhnungsprozess“ keine Sicherheit vor Repressalien bietet.

Laut International Crisis Group kann nicht sicher abgegrenzt werden, ob jemand vor Inhaftierung sicher ist, da das Konzept der Opposition nicht klar umrissen ist bzw. dieses sich jederzeit ändern kann. Das administrative Chaos und Unklarheiten in Bezug auf Identitäten stellen hierbei ein zusätzliches Risiko dar.

Im Zeitraum von 2017 bis 2019 wurden 2000 Rückkehrer*innen (Kinder eingeschlossen) aus dem Ausland direkt an der Grenze, am Flughafen oder innerhalb von Tagen oder Monaten nach ihrer Rückkehr inhaftiert, wobei ihre Dokumente konfisziert wurden, um eine erneute Ausreise

zu verhindern. 1132 von ihnen wurden entlassen, teilweise erneut inhaftiert oder zwangsrekrutiert. 784 befinden sich noch in Haft, der Aufenthaltsort von 638 von ihnen ist unbekannt. Ebenfalls gibt es Berichte von Todesfällen in Haft infolge von Folter.

Keine Sicherheit für Rückkehrer*innen

Diese Berichte, die nachweisen, dass Rückkehrer*innen trotz durchlaufener Versöhnungsprozess und vorheriger Sicherheitsüberprüfung bei Einreise inhaftiert, gefoltert oder zwangsrekrutiert wurden, zeigen, dass es keine Garantie für die Sicherheit von syrischen Rückkehrer*innen gibt.

Die Autorin Ludmilla Babayan ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und hat die englischsprachigen Berichte gelesen.

Quellen: UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), COI Note: Participation in Anti-Government Protests; Draft Evasion; Issuance and Application of Partial Amnesty Decrees; Residency in (Formerly) Opposition-Held Areas; Issuance of Passports Abroad; Return and “Settling One’s Status”, 7 May 2020, <https://www.refworld.org/docid/5ec4fcff4.html> [Zugriff am 06. August 2020] und UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update V, 3. November 2017, <https://www.refworld.org/docid/59f365034.html> [Zugriff am 06.08.2020].